

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Bezugspreis:

Monatlich 45 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,25 Mk., monatlich 45 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inseratgebühren:

Zeichensatz 15 Pf. die einspaltige Werbefläche; anderwärts 16 Pf. die einspaltige Werbefläche. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 25.

Friedrichsdorf i. L., den 27. März 1918.

12. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl hiesiger Einwohner, insbesondere bezugsberechtigte alleinstehende Personen, haben die für sie bereitgestellten Holzmengen noch nicht bezahlt. Es muß angenommen werden, daß die Betroffenen auf die Lieferung verzichteten wollen, falls nicht im Laufe dieser Woche der Betrag bezahlt oder sichergestellt und über die Art der Zahlungsweise bei der Stadtkasse eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Alles Holz über das, trotz der wiederholten Aufforderungen, in vorstehender Weise nicht verfügt worden ist, wird bei der kommenden Holzversteigerung mitversteigert. Verspätete Anmeldungen und Zahlungen müssen zurückgewiesen werden.

Friedrichsdorf, den 27. März 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Ge-

nusse der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Ueberreignung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Einrichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des

Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Verschlagung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem andern zu besorgen ist oder
5. die Ueberreignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4.

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5.

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter

Im des Namens willen.

Roman von G. Dressel.

(Nachdruck Verboten.)

Ein heißes Aufschluchzen, das sich in einem zitternden Seufzer verlor, und es ward still, unheimlich still.

Geraume Weile lag die Mädchengestalt noch im Gebet auf den Knien, dann tauchte sie vor mir empor, hoch und schön. Sie konnte mich, der ich im verborgenen Dunkel lautlos verharrete, unmöglich gewahren.

Bögernd stand sie, als werde es ihr schwer, den heiligen Ort zu verlassen, und noch einmal hob sich ihr flehender Blick empor. Der verglimmende Abendchein strahlte wie eine Gloriole um ihr himmelwärts gewandtes Antlitz. Ulrike, welch ein Gefühl! Ein Gemisch von Seligkeit, Trauer, Reue, und vor allem eine überwältigende Hoheit lag in diesen wunderschönen Zügen. Das Mädchen sah aus wie eine leidende Königin; ich hätte vor ihr knien können. Die großen, tiefblauen Augen schimmerten noch tränenfeucht. Eine Fülle weichen, dunkelbraunen Haars umfloß die reine, gedankenvolle Stirn. Ihre hohe, schlanke Gestalt trug ein einfaches schwarzes Gewand.

Da erlosch der letzte Strahl, tiefer sanken die Schatten, und langsamen Schrittes verließ die majestätische Erscheinung den Dom.

Ich sah das schöne, leidvolle Antlitz Beatrices nicht wieder.

„Du kennst ihren Namen?“ rief Ulrike bestürzt.

„Ja!“ lächelte er noch wie träumend. „Als sie verschwunden war, sah ich ein feines Tuch an ihrem Plaze liegen. Ich hob es neugierig auf und fand den schönen Namen zierlich hineingestickt. Das ist alles, was ich von ihr weiß; denn so eilig ich ihr auch folgte, ich fand sie nicht wieder.“

„Möchte das nie geschehen, Ralf; glaube mir, sie ist eine Schuldige.“

„Eine Heilige, Ulrike,“ flammte er auf. Sie vermochte nichts zu erwidern, da Hedwig in diesem Moment eintrat und Ulrike mitteilte, daß der Wagen, der sie nach Erlenhof führen sollte, bereit sei.

„So lebe wohl, mein Ralf,“ sagte nun Ulrike. „Von dem Vater habe ich Abschied genommen, laß mich darüber schweigen. Es ist hart, daß eine Rhoda im Vaterhause gleichsam geächtet ist. Es ist mir ein Trost, daß wenigstens du mir bleibst.“

Nun reichte auch Hedwig dem jungen Grafen freundlich die Hand. Er neigte sich mit herzlichem Dankeswort über sie, die so viel Tröstliches auf Rhoda gesendet, und so bemerkte er nicht das heiße Erröten, welches Hedwigs süßes Gesicht in holder Verwirrung überflog.

Harmlos wandte er sich wieder zu Ulrike, um ihr noch seinen und des Doktors Besuch in kürzester Zeit anzukündigen.

Diese aber zürnte ihm fast wegen der Ruhe, mit der er sich von ihrer Gefährtin trennte.

Am Wagen harrte Doktor Lorenz, der Damen. Er neigte sich vor Ulrike, die ihm herzlich die Hand zum Abschiede bot. Angeregt durch das eben stattgefundene Gespräch mit dem Bruder, forschte sie angelegentlich in Ewalds geistvollen Zügen nach einem Ausdruck, der ein lebhafteres Interesse für Hedwig bekundet hätte. Er half soeben dem jungen Mädchen ritterlich in den Wagen, doch seine klaren Augen schauten sie nur in gleichmütiger Freundlichkeit dabei an. Sollte sich Ralf in dem Freunde getäuscht haben?

Der Wagen setzte sich in Bewegung. Noch einmal zurücksehend, begegnete Ulrike jetzt dem Blick des Arztes und jene Wärme strahlte ihr nun daraus entgegen, die sie eben vergeblich gesucht.

XIII.

Das gleichmäßiger gewordene Befinden des Grafen Bernhard bedurfte der steten ärztlichen Ueberwachung nicht mehr. Doktor Ewald Lorenz konnte somit in seine Praxis nach H. zurückkehren, und Ralf folgte ihm. Er hatte ein Offizierspatent erhalten, sein

Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersuchung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück aufläßt oder sich auflassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mk. ein.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wunsch bezüglich des hannoverschen Regiments war genehmigt worden.

Schloß Rhoda, vor wenigen Monaten noch der Schauplatz fröhlicher Geselligkeit, lag wieder öde und still, wie vor den Zeiten der jetzigen Herrin.

Graf Bernhard, der kürzlich noch so rüstige, elegante Lebemann, war zum tränkenden Greise geworden, der in seiner gelähmten Hilflosigkeit beständiger Pflege und liebevoller Aufmerksamkeit bedurfte. Naturgemäß fiel seiner jungen Gemahlin diese Aufgabe zu, die sich derselben nicht allzu freudig unterzog. Aber sie war einsichtsvoll genug, dem kaum zurückgewonnenen Gatten wenigstens der Form nach die liebende, pflichtgetreue Gattin zu erscheinen, wie bitter sie auch dem Geschick grollte, das sie an den alten, kranken Mann fesselte. Die Rolle einer Krankenpflegerin hatte sie einst bei ihren Zukunftsplänen am wenigsten im Auge gehabt.

Der Preis, den sie gebracht, um Alleinherrscherin auf Rhoda zu werden, drückte sie nun doch schwer. Sie war ja fast damit eine Gefangene geworden und sann unablässig, wie sie sich freier regen könne, ohne Graf Rhoda zu erzürnen.

Einstweilen jedoch mußte sie sich in Geduld üben, sich mit dem Einfluß begnügen, den sie auf den leidenden Gemahl besaß, der so reizbar war, daß er fast nur noch die Gegen-

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler.
J. B.: Wallraff.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 27. März 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Röppern, den 27. März 1918.

Der Bürgermeister.
Winter.

Geld und Geld und wieder Geld
Heißt's beim Kriegfüh'n in der Welt!
Würdig un'rer Waffentaten
Muß die Kriegsanleihe' geraten.

Karfreitag.

Es ist Passionszeit für unser Volk. Aber es ist auch wahr, was dieser Tag, Reichstage gesagt wurde: Je opferreicher die Zeit, desto größer ist sie.

Es ist nicht leicht, die Bedeutung des Opfers zu erkennen.

Hier scheiden sich Heldengeist und Händlergeist. Der — Gott sei Dank selten gewordene — Geist des krämerhaften Händlers fragt nur: „Was habe ich davon?“ Der Heldengeist fragt: „Was kann ich opfern?“ Und der Heldengeist ist es, der unser Volk hindurch getragen hat.

Ob aus solcher Zeit ein neues Verständnis für den Karfreitag erwächst, für das größte Opfer, das gebracht worden ist, sei es eine Weltgeschichte gibt?

Wir bekennen, daß der, der von keiner Sünde wußte, sich für uns zur Sünde gemacht hat. Der Sündlose unterstellte sich dem Gericht Gottes und erwarbte durch sein stellvertretendes Opfer die Freisprechung derer, die der Sünde verhaftet waren.

Es ist wahr, daß solche Gedanken dem natürlichen Menschen schwer eingehen. Auch Mikodemus konnte beim Nachgespräch mit dem Herrn sich nicht finden in den Gedanken der Wiedergeburt.

Aber die Gedanken, die am leichtesten dem Menschen eingehen, sind oft die leichtesten; die tiefsten Gedanken bahnen sich sehr schwer den Weg zu dem Herzen.

Vielleicht aber wird der meeresstiefe Gedanke von Christi stellvertretender Gerechtigkeit jetzt in unserem Volk ein bereitetes Ohr finden.

wart der angebeteten Frau und ihrer Kinder zu ertragen vermochte und sich der Einladung von Gärten hartnäckig widersetzte. Melanie mußte sich in das stille, einförmige Leben fügen. — — —

Ralf gefiel sich ausnehmend in der freundlichen Residenzstadt. Mit Ewald Lorenz pflegte er den freundschaftlichsten Verkehr, und in den Militärfreien fand er dank seines alten, klangvollen Namens und seiner lebenswürdigen, vornehmen Erscheinung die beste Aufnahme. Seine jugendfrische Persönlichkeit, die keine Spur von Blasiertheit, sondern noch eine fast naive Empfindlichkeit und bescheidenste Anspruchslosigkeit zeigte, machte ihn bald zu einem bevorzugten Liebling der Gesellschaft.

Mit großer Vorliebe aber besuchte er jene Kreise, in denen Doktor Lorenz ihn heimisch gemacht hatte, in denen die Ritter vom Geiste, die Helden der Feder und das Genie herrschten. Hier war es weniger seine aristokratische Abstammung als die vielseitige Bildung und die Lauterkeit der Gesinnung, die ihm Freunde gewann.

Bornehmlich war es das angesehene Patrizierhaus des Großindustriellen Mannloh, welches ihn als gern gesehenen und häufigen Gast empfing.

Erich Mannloh, gehörte zu jenen Bevorzugten, denen das Glück von Geburt an

Hunderttausende haben stellvertretend für unser Volk auf dem Schlachtfeld geblutet, auch Valtenblut ist bereits für uns geflossen. „Für uns“ sagte eines der herzwärmsten Gedichte, das schon zu Anfang dieses Krieges durch unser Volk flog.

Alle aber, die starben, ließen ein Leben, das dem Tode früher oder später verfallen wäre; alle, die da fielen, so sehr ihre verkürzte Gestalt auch den Hinterbliebenen zum Segen werden mag, waren doch der Sünde verhaftet.

Einer aber ist da, der von keiner Sünde wußte. Und er unterstellte sich freiwillig dem Strafgericht Gottes, nahm alle Marter des Leibes und der Seele auf sich, bis zur unergründlichen Tiefe des Schreies „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen“.

Und dieser eine hat uns das Herz genommen. Worte hat er geredet — bald linde dahin fließend, daß nie eines Menschen Lippen holdseligere Worte entströmt sind, bald einem Gebirgsstrom gleich einher donnernd, daß nie herbere Worte aus eines Menschen Mund gekommen sind. Und seine Worte trafen uns, sind heute tausendfach wie vor fast zweitausend Jahren, treffen ins Herz, verwunden und heilen, richten und erquicken. Ihm beugen sich die Größten, auch die, die der Krieg zu den Größten gemacht, unsere Feldherren. Und er beugt sich zu den Schlichtesten. Nie hat ein Mensch geredet wie dieser Mensch. Und seine Worte waren Taten, und seine Worte entsprachen den Taten. Er setzte sich selbst ein für sein Wort, er ließ sich kreuzigen für seine Lehre. Sein Ja war ja, sein Nein war nein, und Millionen bezeugten es ihm, daß er in Wahrheit rufen kann: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“. Er allein gibt dem inneren Leben Verabreichung — denn er gibt Vergebung der Sünden, auch Dir und mir. Er gibt Hilfen der Freude, er gibt Halt im Schmerz.

Im Blick auf ihn sind Tausende freudig in den Tod gegangen. An ihn hatten sich unsere Flandernkämpfer in bitterster Todesnot an ihn hält sich, wer in unserem Volk noch beten kann, in dieser Passionszeit unseres Volkes.

Im Kreuz ist Heil!

D. Reinhard Mumm. M. d. R.

Notales.

Friedrichsdorf, den 27. März 1918.

a) Auszeichnung. Herrn Bürgermeister Foucar, hier, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

c) Keine unnötigen Bahnfahrten zu Ostern. Da alle verfügbaren Betriebsmittel nach wie vor in erster Linie für Heereszwecke und den Güterverkehr beansprucht werden, kann die

gelächelt und in allen Lebenslagen treu geblieben war. Aus wohlhabendem, angesehnen Bürgerhause stammend, hatte ihn sein Vater zum Nachfolger seines bedeutenden Großhandels ausersehen, ohne jedoch das hervorragend begabten Sohnes Neigung für Wissenschaft und schöne Künste zu beschränken. Demgemäß war ihm eine sorgfältige Ausbildung geworden, und er hatte selbst einige Semester hindurch Universitätsstudien betrieben, ohne dabei einen anderen Zweck im Auge zu haben, als eben seinem Wissensdrange zu genügen. Ohne Widerstand wählte er später von der Universität in das Kontor seines Vaters über, denn er war zu innig überzeugt von der Macht des Geldes und wußte, daß sein hochfliegender Ehrgeiz von dem goldnen Boden des reichen Kaufmannshauses aus wohl eher zu Macht und Ansehen gelangen werde, als von dem mühsam zu erklimmenden Behrsthule der Universität. Der Neigung für die Wissenschaft blieb er jedoch getreu, sie wurde sein Stützpferd.

Bei dem frühzeitigen Tode seines Vaters fiel ihm ein reiches Erbe zu, welches er durch die Wahl einer sehr vermögenden Frau noch beträchtlich vermehrte und somit seinen Geschäftsverbindungen die weiteste Ausdehnung ermöglichte.

(Fortsetzung folgt.)

Eisenbahnverwaltung keine besonderen Vorkehrungen für den Personenverkehr zu Ostern treffen. Alle unnötigen Reisen zu Ostern müssen deshalb unterbleiben zumal mit Unzulänglichkeiten aller Art zu rechnen ist.

1) Aus amtlichen Bekanntmachungen. Am 26. März 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. U. in Kraft getreten, durch welche die Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel Nickellegierungen, Aluminium und Zinn verfügt wird. Die Beschlagnahme und Enteignung erstreckt sich auf bewegliche und eingebaute Gegenstände mannigfaltigster Art in Häusern, Wohn- und Geschäftsräumen, an Beförderungsmitteln u. dgl.; die betroffenen Gegenstände sind im § 3 der Bekanntmachung namentlich aufgeführt. Das Eigentum an den der Enteignung unterworfenen Gegenständen geht auf Grund der Bekanntmachung ohne besondere Benachrichtigung der betroffenen Personen auf den Reichsmilitärfiskus über. Beschlagnahme sind außer den namentlich aufgeführten Gegenständen auch alle übrigen gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich Ziergegenständen aller Art, Kunstgegenständen, Schau- und Sammlungsstücke. Die Enteignung erstreckt sich jedoch nur auf die namentlich aufgeführten Gegenstände. Die Bekanntmachung enthält verschiedene Ausnahmebestimmungen von der Beschlagnahme und Enteignung. Unter diesen Ausnahmebestimmungen ist besonders hervorzuheben, daß Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, nur unter die Beschlagnahme, nicht aber unter die Enteignung fallen, und daß solche enteigneten Gegenstände, für welche durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen ein besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert festgestellt wird, auf Antrag von der Enteignung befreit werden können. Des weiteren werden durch die Bekanntmachung die Beschaffung von Ersatzstücken für gewisse unentbehrliche Gegenstände und der Ausbau solcher Gegenstände, die vom Besitzer selbst nicht zur Ablieferung freigemacht werden können, geregelt. Endlich werden die Uebernahmepreise für die enteigneten Gegenstände

Rätselhafte Inschrift



festgesetzt und die bisherigen Preisbestimmungen auf Grund früherer Metallmobil-machungs-Bekanntmachungen vereinfacht und zusammengefaßt. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Kreisblatt und bei den kommunalen Metallsammelstellen einzusehen.

2) Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen. Die nach dem Stande vom 1. Januar 1918 neubearbeitete Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegsrohstoffe, nebst deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen ist erschienen und gegen Einsendung von M. 1.— bei den zuständigen Kriegsamtsstellen (mit Ausnahme von Metz, Düsseldorf, und der Kriegsamtsnebenstellen) erhältlich. Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, welche Bekanntmachungen usw. für die einzelnen Rohstoffe, die zur Sicherstellung des Kriegsbedarfes erforderlich sind, Geltung haben. Sie enthält auch die Angaben, von welcher Stelle Abdrucke von erlassenen Bekanntmachungen usw. angefordert werden können. Zu dieser Zusammenstellung werden im Laufe des Jahres 1918 in Zwischenräumen von 2 zu 2 Monaten, Ergänzungsblätter herausgegeben werden, deren Erscheinen jeweils besonders bekannt gegeben wird, diese werden den Beziehern der Zusammenstellung ohne weitere Anforderung,

von den Kriegsamtsstellen kostenfrei nachgeliefert. Für behördliche Dienststellen können wie bisher besondere Abdrucke für den Dienstgebrauch kostenfrei bei der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin S. W. 48, Verlag Hedemannstraße 10 angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Karfreitag, den 29. März 1918.

9 1/2 Uhr: Gemeinsamer Deutscher Gottesdienst anschließend Feier des Heil. Abendmahls.
8 Uhr abends: Vorbereitungsgottesdienst auf das Heil. Abendmahl der Neukonfirmierten.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Karfreitag.

Nachmittags 4 Uhr: Predigt.
Prediger A. Goebel.

Ostersonntag.

Vormittag 9 1/2 Uhr: Konfirmationsfeier.
Mittag 12 Uhr: Sonntagschule.

Röppern.

Gründonnerstag, den 28. März.

8 1/2 Uhr abends: Gottesdienst.

Karfreitag, den 29. März.

8 1/2 Uhr: Gottesdienst der Anstalt

Hüttenmühle-Neufeld.

10 Uhr: Gottesdienst.

Darauf Beichte und heiliges Abendmahl.

1 Uhr: Gottesdienst in Friedrichsdorf-Dillingen.

Methodistengemeinde Röppern, Bahnhofstr. 82.

Karfreitag.

Abends 8 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Ostersonntag.

Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.

Abends 8 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Evangel. luth. Gemeinde Seulberg.

Sonabend Abend 8 Uhr und unmittelbar vor der Abendmahlsfeier Beichte.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche noch eine Forderung an die Erben der verstorbenen Eheleute **Otto Grunow** haben, werden ersucht, dieselbe bis zum 5. April 1918 an den Vormund

Heinrich Roth

einzureichen.
Röppern i. T., Feldbergstraße 15.

Etwa 4000 qm

Wiesen

im Ganzen oder in 2 Teilen zu verpachten.

Eine

Lagerhalle

am Bahnhof Köppern
120 qm Grundfläche zu vermieten. Gebote erbitten nur schriftlich

Gebr. Foucar,
Köppern i. T.

Hof-Frisieur

Karl Kesselschlager

Bad Homburg, Louisenstr. 87

Fernruf Nr. 317.

Spezialität:

Brant-Frisuren

und Frisieren ganzer
Hochzeits-Gesellschaften.

Gämereien

empfiehlt

W. Wagner,

Hauptstraße 31.

Bef. f. sogl. od. spät. ein einfach., ordentl.
Dienstmädchen

für Küche u. Haus eines kl. bess. Hotels
in Bad Homburg; Gut. Lohn, gute Behandl.

Dasselbst auch ein

Zimmermädchen

gesucht.

Europäischer Hof, Bad Homburg,
Ferdinandstraße 2.

Alle Drucksachen

für den Geschäfts-Bedarf, für

Vereine, Behörden und Private

liefert in vornehmer und stil-

gerechter Ausführung, in jeder

Anlage, rasch und preiswert

Buch- und Kunstdruckerei

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf (Taunus)

Telefon 565, Amt Homburg v. d. R.

Statt Karten.

Emely Doerr
Alex Bernhard

Verlobte.

Bad Homburg Friedrichsdorf i. T.

März 1918.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 4. April, nachmittags 3 Uhr kommen
im Dillinger Gemeindevald

10 rm Knüppelholz
2500 Wellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Es sind nur hiesige Einwohner für sich oder hiesige Einwohner
steigerungsberechtigt. Zusammenkunft: Am Rohschlag.

Friedrichsdorf, den 27. März 1918.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Meine Sprechstunden

finden täglich von 2½—7 Uhr statt.

W. RUPPERT, prakt. Zahnarzt.

Spar- und Leihkasse, Friedrichsdorf i. T.
Eingetr. Genossenschaft m. b. G.

Einladung.

Am Donnerstag, den 28. März 1918 findet im Gasthaus
„Zum Adler“, hieselbst, abends 8½ Uhr die

Ordentliche General-Versammlung

der Spar- und Leihkasse zu Friedrichsdorf, e. G. m. b. G.

statt. Die Mitglieder werden hierzu gebührend eingeladen unter
Bekanntgabe folgender

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht der Vorstandes über das Geschäftsjahr 1917 und
Vorlage der Bilanz.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die stattgehabten Rassen- und
Bücherrevisionen und Antrag des Aufsichtsrats auf Genehmigung
der Bilanz und Entlastungserteilung an den Vorstand.
3. Beschlussfassung über die Gewinnverteilung.
4. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern nebst einer Ersatzwahl.

Die zur Genehmigung stehende Tagesordnung und Bilanz
liegen zur Einsicht der Mitglieder im Rassenlokale der Sparkasse von
heute ab aus.

Friedrichsdorf i. T., den 20. März 1918.

Der Vorstand der Spar- und Leihkasse, e. G. m. b. G.
zu Friedrichsdorf.

D. Foucar
Vorstandender.

Rudolf Garnier
Gegenbuchführer.

E. Victor Garnier
Rechner.

Verantwortlich für Redaktion W. Schmidt. Druck und Verlag Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus).

Osterverkehr 1918.

Alle verfügbaren Betriebsmittel müssen nach wie vor
in erster Linie Heereszwecken und zur Bewältigung des
Güterverkehrs dienen. Für den Personenverkehr zu Ostern
können daher besondere Vorkehrungen nicht getroffen
werden. Mit Unzuträglichkeiten aller Art, Zurückbleiben
beim Reiseantritt oder unterwegs muß gerechnet werden.
Alle nicht unbedingt nötigen Reisen mit der Eisenbahn
müssen unterbleiben.

Frankfurt (Main), im März 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer **Hauptkasse**
(Rheinstraße 44), den **sämtlichen Landesbankstellen** und
Sammelstellen, sowie den **Kommissaren** und **Vertretern**
der **Nassauischen Lebensversicherungsanstalt**.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung
auf die Kriegsanleihen werden 5½% und, falls Landesbank-Schuld-
verschreibungen verpfändet werden 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen
Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir
auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren
vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 28. März
d. Js., sodaß für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht
ist, geben wir solche der VI. Kriegsanleihe aus unseren Beständen
ab und zeichnen diese Beträge wieder auf VIII. Kriegsanleihe
für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe - Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten:

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung
und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen.

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.)

Wiesbaden, im März 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der

Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:

beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75

jährlich % der Einlage: 7,26 | 8,24 | 9,51 | 11,09 | 14,19 | 18,19

Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Vermögenswerte Ende 1916: 124 Millionen Mark.

Tarife und nähere Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

Notiz.

Am 26. März 1918 ist eine „Bekanntmachung Nr. M. 8/1.
18. R. R. U.“, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht
von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von
anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickel-
legierungen, Aluminium und Zinn“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern
und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 13. Armeekorps.